



GL 5a und GL 5b - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit mindestens zwei Nutzungen pro Jahr

Was ist Ziel der Maßnahme?

Beide Maßnahmen GL 5a und GL 5b sind darauf ausgerichtet, insbesondere artenreiche und nutzungsabhängige Bestände der FFH-Lebensraumtypen „Fachland-Mähwiesen“, „Berg-Mähwiesen“ und anderer wertvoller Grünland-Biototypen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Auf diesen Flächen kommen vielfach seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften mit wertbestimmenden Pflanzen vor. Diese Arten sind meist konkurrenzschwach und können nur in ausreichend lichten Beständen erhalten werden. Lockere, kräuterreiche Bestände werden durch das Beschränken zusätzlicher Stickstoffgaben gefördert. Die Mahd Anfang/ Mitte Juni entnimmt eine ausreichend große Menge an vorwüchsiger Biomasse. Der spätere Termin Mitte Juni (GL 5b) berücksichtigt u.a. eine verzögerte Entwicklung der Grünlandbestände in höheren Lagen. Blütenreiche Wiesen bieten immer auch einer Vielzahl an Tieren, insbesondere Schmetterlingen, Bienen und Heuschrecken einen Lebensraum.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief GL 5a.pdf \(sachsen.de\)](#) bzw. [Steckbrief GL 5b.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5a	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.06.						1. Nutzung als Mahd zwischen dem 01.06. u. 31.07.		2. Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis 15.11.				
	(einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes)	Mechanische Grünlandpflege bis 01.04. (Tiefeland) möglich bis 15.04. (Bergland) möglich									Mechanische Grünlandpflege ab 15.09. möglich		



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
GL 5b	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 15.06.							1. Nutzung als Mahd zwischen dem 15.06. u. 31.07.		2. Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis 15.11.				
	(einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes)	Mechanische Grünlandpflege bis 01.04. (Tiefeland) möglich			bis 15.04. (Bergland) möglich								Mechanische Grünlandpflege ab 15.09. möglich	

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Die späte Schnittnutzung entspricht der traditionellen Wiesennutzung zur Heugewinnung. Je nach Standort, insbesondere in Abhängigkeit von der Höhenlage, liegt dieser Termin zwischen Anfang Juni bis Mitte Juli. Darauf sollte bei der Entscheidung für einen Erstnutzungstermin geachtet werden, soweit dieser nicht durch die Grünlandkulisse bereits vorgegeben ist.
- ✓ Eine N-Düngung, insbesondere in Form von Stallmist, kann sinnvoll sein, wenn eine langjährige Aushagerung durch Verzicht auf N-Düngung in den letzten Förderperioden stattgefunden hat. Dafür ist die Ausnahmegenehmigung unbedingt vor Durchführung der Düngung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- ✓ Der Verzicht auf Stickstoffdüngung wirkt als produktionsbegrenzender Faktor. Dennoch können relativ hohe Trockenmasse-Erträge von 40 bis 50 dt/ha an rohfaserreicherem Futter erzielt werden. Voraussetzung ist eine optimale Bodenreaktion (pH-Wert) und die ausreichende Versorgung der Pflanzen mit Grundnährstoffen. Ein Mangel wirkt sich nicht nur auf den Ertrag, sondern auch auf die Artenzusammensetzung sowie die Mineralstoffgehalte des Futters aus, die unter das ernährungsphysiologische Optimum für die Raufutterfresser absinken können. Für alle Wiesen frischer Standorte sowie für Bergwiesen wird eine ausreichende Kalkversorgung (pH-Klasse C) sowie Grunddüngung (P und K in Gehaltsklasse B) empfohlen.
- ✓ Es ist darauf hinzuweisen, dass eine ausschließlich landschaftspflegerische Nutzung auf Dauer negative Auswirkungen auf die Vegetationsentwicklung haben kann. Eine regelmäßige Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mahdguts führt zum Nährstoffentzug. Ohne eine ausgleichende Zufuhr durch Düngung, ist mit einem Rückgang der P- und K-Gehalte im Boden zu rechnen (vergl. Hinweise zum Einsatz von Düngemitteln in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg_GL.pdf \(sachsen.de\)](https://www.sachsen.de/Hinweise_Allg_GL.pdf)). Auf die



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

- Kalkung und Grunddüngung sollte dagegen verzichtet werden bei Grünlandtypen wie Borstgrasrasen (auch kleinflächig in Bergwiesen) und Flächen im Einzugsbereich von Mooren, welche einen Lebensraum für spezialisierte, an Nährstoffmangel angepasste Pflanzen bieten (vergl. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13646>).
- ✓ Der Energiegehalt der spät geschnittenen Aufwüchse hängt ganz entscheidend von der Arten-zusammensetzung der Grünlandnarbe ab. Kräuter- und leguminosenreiche Bestände sind dabei wesentlich nutzungselastischer als gräserdominierte und können bei der Ernte noch ein akzeptables Futter (Heu) liefern.
 - ✓ Optimal ist es, wenn nach der ersten Nutzung die Pflanzen zur Blüte kommen und ihre Samenreife abschließen können. Damit wird sowohl deren Vermehrung sichergestellt, als auch eine wichtige Nahrungsquelle für blütenbesuchende Insekten geschaffen.
 - ✓ Vor allem in Vogelschutzgebieten bzw. bei bekanntem Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz) sollte zur Vermeidung von Gelege- und Jungvogelverlusten eine mechanische Bestandspflege wie Abschleppen und Walzen nur bis Mitte März und dann erst wieder im Herbst durchgeführt werden (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg. GL.pdf \(sachsen.de\)](#)). **Altgrasbereiche sind von der Grünlandpflege ausgeschlossen.**
 - ✓ Falls Vögel auf der Wiese brüten, muss in bestimmten Fällen (vergl. die Hinweise zum Brutplatzmeldeverfahren in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg. GL.pdf \(sachsen.de\)](#)) darauf Rücksicht genommen werden, und die Mahd kann ggf. nicht vor Mitte Juli erfolgen.
 - ✓ Nach jeder **Mahd** sind mindestens 10 %, aber maximal 20 % als **ungenutzte Bereiche** zu belassen. Diese Bereiche sind u. a. Rückzugs- und Schonräume für Insekten und bilden Brut-, Nahrungs- und Deckungsräume für Wiesenvögel. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Allgemeine Hinweise und Empfehlungen ([Hinweise Allg. GL.pdf \(sachsen.de\)](#)) zum Belassen von Altgrasstreifen oder –flächen.
 - ✓ Die **Mahd** sollte von innen nach außen oder streifenförmig von der einer Seite zur anderen erfolgen. Das Mahdgut sollte noch zwei bis drei Tagen liegen und anschließend abgefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
 - ✓ Die **Schnitthöhe** sollte nicht zu gering sein (mindestens 10 cm). Gelege von Wiesenbrütern werden bei frühen Nutzungsterminen durch einen hoch angesetzten Schnitt geschont. Feld- und Wiesenvögel können bei der noch vorhandenen Deckung schneller mit einer Zweitbrut beginnen. Darüber hinaus ist die verbleibende Deckung für eine Vielzahl von Artengruppen von Bedeutung. Zum Zeitpunkt einer Zweitnutzung (Juli bis September) ist in der Nähe von Amphibienlebensräumen und Laichgewässern mit der Jungtierwanderung zu rechnen. Höher geschnittenes Grünland trocknet weniger schnell aus.
 - ✓ Um die **Tierwelt** auf der Fläche zu schonen, sollte möglichst ein Balkenmäherwerk verwendet werden. Eine gemeinsame Beantragung mit der GL 8 - Faunaschonende Mahd auf Grünland [Steckbrief GL 8.pdf \(sachsen.de\)](#) bietet sich an. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Agrarraum. Die Maßnahme GL 5a oder GL 5b kann jedoch



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

- entweder nur mit der Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd oder alternativ mit der GL 7 - Staffelmahd kombiniert werden.
- ✓ **Große Schlagflächen** können in Kombination mit der Maßnahme GL 7 - Staffelmahd auf Grünland [Steckbrief_GL_7.pdf \(sachsen.de\)](#) unter Berücksichtigung des verbleibenden Altgrasanteils auch in zwei Durchgängen zu jeweils zirka 50 % mit zwei Teilmahden genutzt werden. Wüchsige oder reifere Bereiche können zwei Wochen früher genutzt werden. Die Staffelmahd trägt zur zeitlichen und räumlichen Diversifizierung der Grünlandbewirtschaftung bei und bereichert so die Nutzungsvielfalt der Landschaft.
 - ✓ Die Anschaffung **faunaschonender Mahdtechnik** wird über die Nachfolgerichtlinie zur RL NE/ 2014 gefördert.

Literaturempfehlungen

- ✓ RIEHL, G. (2006): Grünland kalken <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13646>).
- ✓ Maßnahmenempfehlungen/ Maßnahmenstandards für FFH-LRT, LfULG 2018: <https://www.natura2000.sachsen.de/fortschreibung-ffh-massnahmenplanung-24505.html>